



KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz idgF. vom 07.09.2023.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 exkl. MWSt.

ab 01.01.2024**27,84 Euro**

mindestens jedoch

ab 01.01.2024**4.176,00 Euro**

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind (dazu zählen insbesondere Kellerstüberl, Wintergärten, Balkon- und Loggia-Verglasungen, Wellness- und Fitnessräume). Kraftfahrzeuggaragen sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.



- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie durch Neubau nach Abbruch oder durch Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 gegeben ist. Jedoch nur insoweit, als die einer seinerzeit entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Grundstückseigentümer hat auf die von ihm nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der einzelnen Baulose bzw. Nebenstränge des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und beträgt je Kubikmeter des aus der Gemeindewasserversorgungsanlage sowie unabhängig des Verwendungszweckes des bezogenen Wassers mit Wirkung vom 01.10.2023: € 4,41 exkl. USt.
- (2) für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung. Zur Ermittlung der Einwohner werden folgende Stichtage festgelegt:
 - 01. Jänner
 - 01. April
 - 01. Juli
 - 01. Oktober
- (3) Zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb und der Kosten für die bauliche Erhaltung wird für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr eine Mindestgebühr eingehoben und wie folgt berechnet: Eine Mindestmenge von 80 m³ multipliziert mit der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1.
- (4) Für jene Objekte, in denen Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird und dieser Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde (private Wasserzähler werden nicht anerkannt) gemessen wird, ist eine jährliche Wasserzählermiete in Höhe von ab 01.01.2024 € 17,35 exkl. USt. zu entrichten.
- (5) Bei Gewerbebetrieben wird der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch zur Berechnung der Benützungsgebühr herangezogen. Sollte die Wasserversorgung durch andere Bezugsquellen (Privatbrunnen, Regenwasserauffangbecken etc.) erfolgen, so muss diese über eine Wasseruhr der Gemeinde erfasst werden.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Absatz 4 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Einbringung der Bauanzeige bzw. mit der Erteilung der Baubewilligung.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist am 15. November jeden Jahres fällig, wobei am 15. Februar, 15. Mai, und 15. August jeden Jahres eine Akontozahlung in der Höhe des durch vier geteilten Betrages der Kanalbenützungsgebühr des Vorjahres zu leisten ist.

§ 6
Exklusivgebühr

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Michael Mair BSc)